

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung, Nachhaltigkeit und Mobilität	16.05.2023
Kreisausschuss	31.05.2023
Kreistag	14.06.2023

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem benachbarten ÖPNV-Aufgabenträger Kreis Düren zu grenzüberschreitenden Verkehren

Sachbearbeiter/in: Frau Kratzke

Tel.: 02251 15 537

Abt.: Team 61.2

Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt: Zeile:

Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt. Produkt: Zeile:

gez. i.V.

Geschwind

Kreis-

kämmerer

Deckungsvorschlag

Die Mittel wurden über die Veränderungsliste in den Haushalt 2023 im Produkt 54702, Zeile 15, eingeplant und stehen nach Rechtskraft des Haushaltes zur Verfügung.

Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss einer öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Düren.

Begründung:

Der Kreis Euskirchen und der Kreis Düren sind für ihr jeweiliges Kreisgebiet Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Ihnen obliegen die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihren Gebieten. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zwischen beiden Kreisen bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen. Dies sind die Linien 208, 218, 231, 233, 298 und SB 98. Auf diesen Linien werden durchgehende Verkehrsleistungen erbracht, die sowohl auf dem Gebiet des Kreises Düren als auch des Kreises Euskirchen liegen. Entsprechend sind beide Kreise für jeweils einen Teilabschnitt der Linien zuständig.

Der Kreis Euskirchen hat mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 28.09.2019 dem Kreis Düren gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GkG NRW die Befugnisse, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zustehen, übertragen. Der Kreis Düren hat auf dieser Grundlage die Verkehrsleistungen für die Jahre 2018 und 2019 über eine Notvergabe an die BVR Busverkehr Rheinland GmbH vergeben. Seit dem 01.01.2020 greift ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag (öDA) des Kreises Düren mit der Rurtalbus GmbH mit Laufzeit bis zum 31.12.2029.

Durch eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), die die bestehende ersetzen soll, sollen die Ausgestaltung des Verkehrsangebotes sowie dessen Mitfinanzierung durch den Kreis Euskirchen rückwirkend ab 01/2020 geregelt werden.

Der mit dem Kreis Düren abgestimmte Entwurf ist als **Anlage** beigefügt. Der Kreis Düren wird den Entwurf zur Vorprüfung an die Bezirksregierung Köln weiterleiten, die zuständige Genehmigungsbehörde für den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen nach GkG NRW ist. Sollten sich nach Beschlussfassung des Kreistages redaktionelle oder nicht wesentliche inhaltlich Änderungen zum vorliegenden Entwurfs ergeben, soll die vom Kreistag zu erteilende Ermächtigung diese umfassen.

Die für die Jahre 2020 und 2021 geltenden Kostensätze für die Erbringung der Verkehrsleistungen im Kreis Euskirchen wurden durch den Kreis Düren Ende 2022 mitgeteilt; sie bewegen sich im unteren Bereich der dem Kreis Euskirchen bekannten Bandbreite innerhalb der Verbundgebiete VRS und AVV. Über die Höhe der Kostensätze für die Jahre 2020/2021 und die Prognosen für die Jahre 2022/2023 wurde im Rahmen der diesjährigen Haushaltsberatungen als auch in den Sitzungen des AK ÖPNV ausführlich informiert.

Der vom Kreis Euskirchen jährlich zu leistende Ausgleichsbetrag ergibt sich auf Grundlage des durchschnittlichen Aufwanddeckungsfehlbetrags der Rurtalbus GmbH multipliziert mit der auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen erbrachten Kilometerleistung. Mehrkosten für Elektro- sowie Wasserstoffbusse wurden bisher nicht berücksichtigt, da die Elektrobusse nur für den Stadtverkehr in Düren angeschafft wurden und Wasserstoffbusse im Kreis Euskirchen zunächst nicht zum Einsatz kommen. Da aber perspektivisch geplant ist, die gesamte Flotte umzustellen, wird der Kreis Euskirchen dann auch mit Wasserstoffbussen bedient und müsste somit zukünftig die erhöhten Kosten anteilig tragen.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag (öDA) des Kreises Düren sieht die Möglichkeit vor, politisch gewollte und verkehrswirtschaftlich sinnvolle Leistungsänderungen umzusetzen. Sofern der Kreis Euskirchen Änderungen, insbesondere auch Reduzierungen wünscht, wird der Kreis Düren diese in der Leistungsbeauftragung berücksichtigen.

In § 3 Abs. 8 ist ein Passus vorgesehen, der dem Linienbetreiber (der Rurtalbus GmbH) die Möglichkeit einräumt, den Bedienungsstandard abzusenken, wenn die benötigten Finanzierungsbeiträge einer Linie zu einer nicht akzeptierten Erhöhung führen. Dies bedeutet, dass z.B. die Einschränkung von Betriebszeiten eine Möglichkeit der Kostenbegrenzung darstellt.

Zum Umfang der Verkehrsleistung ist anzumerken, dass das Volumen mit rund 611.000 km/ Jahr (Jahr 2021) bedeutend ist. Mit Inbetriebnahme des Stundentaktes auf der Bördebahn Ende 2022 werden die Leistungen auf der Linie SB 98 auf dem Abschnitt Euskirchen – Zülpich (ca. 75.000 km/Jahr) eingespart. Zum Vergleich: Das vom Kreis Euskirchen gegenüber der RVK beauftragte Verkehrsangebot im Linienverkehr liegt bei ca. 3.600.000 km/Jahr.

Auch wenn die Verkehrsleistungen, die auf der abzuschließenden Vereinbarung beruhen, überwiegend auf dem Gebiet der Stadt Zülpich erbracht werden (nachrangig sind die Stadt Euskirchen und die Stadt Schleiden betroffen), ergibt sich für diese Kommunen keine direkte erhöhte finanziellen Betroffenheit durch den Abschluss der Vereinbarung mit dem Kreis Düren. Wesentlicher Schlüssel der ÖPNV-Umlage im Kreis Euskirchen ist die Kilometerleistung, die auf dem jeweiligen Kommunegebiet erbracht wird. Hierbei wird nicht unterschieden, welches Verkehrsunternehmen die Leistung erbringt.

Die Vereinbarung soll in Anlehnung an den öffentlichen Dienstleistungsauftrag, den der Kreis Düren vergeben hat, rückwirkend ab dem 01.01.2020 und bis zum 31.12.2029 gelten. Beide Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen.

Da der Verkehrsvertrag rückwirkende Geltung entfalten soll und die Höhe der Aufwanddeckungsfehlbeträge erst Ende 2022 bekannt war, werden die zu leistenden Nachzahlungen für die Jahre 2020 – 2022 den Jahresabschluss 2022 des Kreises Euskirchen belasten und sich auf die Höhe der ÖPNV-Umlage 2022 auswirken.

gez. Ramers

Landrat